

Geschäftsordnung der FAIRCOOP Gen.mbH

Genossenschaftliche Erzeuger (A, C, D, E, F, G, H, I)

1. Beschreibung und Zugangsbedingungen

Genossenschaftsmitglieder im Besitz von Anteilen der Kategorie A, C, D, E, F, G, H und I sind genossenschaftliche Erzeuger.

Jede Anteilskategorie stellt eine Erzeugungskette dar. Jedes Genossenschaftsmitglied kann nur im Besitz von Anteilen einer Kategorie sein.

1.1. Genossenschaftsmitglieder mit A-Anteilen: Ab dem 01.03.2019 sind alle Genossenschaftsmitglieder mit A-Anteilen verpflichtend Milcherzeuger, müssen eine Molkerei beliefern und dies durch Vorlage einer Rechnung nachweisen.

Regelung für Genossenschaftsmitglieder mit A-Anteilen vor dem 01.03.2019:

- Milcherzeuger müssen ihre Tätigkeit nachweisen, indem sie ihre letzte Milchabrechnung vorlegen.
- Wenn ein Genossenschaftsmitglied das Melken eingestellt hat, darf es die Anzahl seiner A-Anteile nicht weiter erhöhen. Es hat allerdings nach wie vor die Möglichkeit, seine Ausgleichsprämie erhalten. Diese wird auf sein Bankkonto überwiesen, nachdem es seine Tätigkeit als "Landwirt(in) im Haupterwerb" nachweisen konnte.

Jedes Genossenschaftsmitglied mit A-Anteilen muss Mitglied der Organisation EMB sein und die Bedingungen für diese Zugehörigkeit erfüllen.

1.2. Genossenschaftsmitglieder mit C-Anteilen: Alle Genossenschaftsmitglieder im Besitz von C-Anteilen sind verpflichtend Rindfleischerzeuger und erfüllen folgende Bedingungen:

- Ihr Tierbestand umfasst mindestens 50 Tiere mit einer Abkalberate von mindestens 20%.
- Die Geburt, Aufzucht und Mast der Tiere erfolgen im selben Betrieb (selbe geografische Lage) in Belgien.

Um Anspruch auf seinen Anteil an der Dividende zu haben, muss das Genossenschaftsmitglied mit C-Anteilen ein Dokument über die Leistung der Beitragszahlung zum Gesundheitsfonds SPF (FR) / FOD (NL) liefern.

1.3. Genossenschaftsmitglieder mit D-Anteilen: Alle Genossenschaftsmitglieder im Besitz von D-Anteilen sind Obsterzeuger im Haupterwerb und verfügen über eine Nummer als Obsterzeuger.

Jedes Genossenschaftsmitglied muss Obsterzeuger im Haupterwerb sein, über eine Nummer als Obsterzeuger verfügen und als zusätzlichen Nachweis eine landwirtschaftliche GAP-Erklärung liefern.

2. Zeichnung von Kapitalanteilen und Verlust der Erwerbstätigkeit

2.1. Zeichnung von Kapitalanteilen

Jeder Anteil eines genossenschaftlichen Erzeugers hat einen Zeichnungswert von 100€. Jedes Genossenschaftsmitglied zeichnet mindestens 10 Anteile.

Jedes Genossenschaftsmitglied kann direkt 50 Anteile erwerben. Jede Erhöhung der Anzahl der Anteile kann nur durch Umwandlung des Ausgleichsbonus in Anteile erfolgen, kein Genossenschaftsmitglied darf jedoch mehr als 500 Anteile besitzen.

2.2. Verlust der Erwerbstätigkeit

Wenn ein genossenschaftlicher Erzeuger, der seine Anteile ab dem 01.03.2019 erworben hat, seine Tätigkeit, die Bedingung für den Zugang zu seiner Anteilskategorie ist, einstellt, können seine Anteile in Anteile einer anderen Kategorie, für die er die Zugangsbedingungen erfüllt, umgewandelt werden.

Ein genossenschaftlicher Erzeuger, der seine Anteile ab dem 01.03.2019 erworben hat und nicht mehr als Landwirt(in) erwerbstätig ist, verliert sein Recht auf Erzeuger-Anteile. Er behält allerdings seinen Anspruch auf den Ausgleichsbonus für das laufende Jahr, wenn er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist (Stunden an Leistungen, EMB-Beitragszahlungen). Er kann die Umwandlung seiner Erzeuger-Anteile in B-Anteile mit höchstens 10 Anteilen beantragen.

3. Pflichten und Rechte der Genossenschaftsmitglieder

3.1 Werbearbeit

Jeder genossenschaftliche Erzeuger muss jährlich Arbeitstage im Ausmaß von acht Stunden als Werbearbeit für die Genossenschaft und ihre Produkte leisten, aber höchstens 5 Tage.

Die Anzahl der geleisteten Tage ergibt sich, wie folgt, auf Grundlage der Anteile im Besitz der Genossenschaftsmitglieder:

≥ 10 Anteile => 1 Tag

≥ 15 Anteile => 1,5 Tage

≥ 20 Anteile => 2 Tage

≥ 25 Anteile => 2,5 Tage

≥ 300 Anteile => 3 Tage

≥ 350 Anteile => 3,5 Tage

≥ 400 Anteile => 4 Tage

≥ 450 Anteile => 4,5 Tage

≥ 500 Anteile => 5 Tage

3.2 Vergütung der Werbearbeit

Als Vergütung für diese Arbeit wird im Verhältnis zu den Anteilen ein Betrag gezahlt, der entsprechend dem Absatz und der Lage der Genossenschaft berechnet wird.

Die Genossenschaftsmitglieder können (müssen aber keineswegs) mehr als ihre Höchstzahl an Stunden als Werbearbeit leisten. Dies muss jedoch beantragt und durch das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder gleich welche von ihm beauftragte Person organisiert werden. Für diese zusätzliche Arbeit können die Genossenschaftsmitglieder entweder 150 € je Tag der Werbetätigkeit erhalten oder diese Tage auf das folgende Jahr übertragen oder diese Tage in Anteile mit einem Maximum von 15 Anteilen pro Jahr umwandeln.

Für die 100 ersten Kilometer, einschließlich Hin- und Rückfahrt, die ein Genossenschaftsmitglied zurücklegt, um sich zu einem Tag der Werbetätigkeit zu begeben, kommt es selbst auf. Die folgenden Kilometer werden ihm zu 0.35€/km erstattet.

Der Verwaltungsrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit den endgültigen oder vorübergehenden Ausschluss eines Genossenschaftsmitglieds, das seinen Pflichten gegenüber der Genossenschaft nicht nachgekommen ist, beschließen.

Für Genossenschaftsmitglieder mit A-Anteilen ist die Beteiligung an dieser Vergütung wie folgt geregelt:

- Einschreibung zwischen dem 01.07.2011 und dem 31.12.2011 = Beteiligung ab 2014
- Einschreibung im Jahr 2012: Beteiligung für das Jahr 2015.
- Ab dem Jahr 2013 gilt die folgende Regelung: bei Einschreibung (und Zahlung) vor dem 1. März des Jahres X ist das NEUE Genossenschaftsmitglied mit den ersten 1.000 € am Ausgleichsbonus ab dem Jahr X und für den restlichen Betrag am Bonus ab dem Jahr X+2 beteiligt.

- Beispiel: ein Genossenschaftsmitglied schreibt sich vor dem 01.03.2017 mit 3.000 € ein. Für 1.000 € ist es am Bonus ab dem Jahr 2017 (X) und mit 2.000 € ab dem Jahr 2019 beteiligt.
- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit im Interesse der Genossenschaft die Einschreibungen abzuschließen.

Für Genossenschaftsmitglieder mit C- & D-Anteilen ist die Beteiligung an dieser Vergütung wie folgt geregelt:

- Einschreibung und Zahlung zwischen dem 01.06.2020 und dem 30.09.2020 = Beteiligung am Ausgleichsbonus (Umsatz 2020), Zahlung 2021
- Einschreibung und Zahlung zwischen dem 01.10.2020 und dem 28.02.2021 = Beteiligung am Ausgleichsbonus (Umsatz 2021), Zahlung 2022
- Einschreibung und Zahlung zwischen dem 01.03.2021 und dem 28.02.2022 = Beteiligung am Ausgleichsbonus (Umsatz 2022), Zahlung 2023
- Ab dem 01.03.2022 gilt die folgende Regelung: bei Einschreibung und Zahlung vor dem 28. Februar des Jahres X ist das Genossenschaftsmitglied mit den ersten 1.000 € am Ausgleichsbonus (Umsatz Jahr X) und für den restlichen Betrag am Bonus ab dem Jahr X+2 beteiligt.
- Beispiel: ein Genossenschaftsmitglied schreibt sich zwischen dem 01.03.2022 und dem 28.02.2023 mit 3.000 € ein. Für 1.000 € ist es am Bonus ab dem Jahr 2023 (X) mit Zahlung im Jahr 2024 und mit 2.000 € ab dem Jahr 2025 (X+2) mit Zahlung im Jahr 2026 beteiligt.
- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit im Interesse der Genossenschaft die Einschreibungen abzuschließen.

4. Erzeugerketten-Ausschüsse

4.1. Beschreibung

Ein Erzeugerketten-Ausschuss vertritt die Genossenschaftsmitglieder ihrer Erzeugerkette. Der Ausschuss kann sich zu spezifischen die Erzeugerkette betreffenden Fragen positionieren.

Pro Kategorie an Erzeuger-Anteilen gibt es höchstens einen Erzeugerketten-Ausschuss.

4.2. Zusammensetzung

Der Erzeugerketten-Ausschuss für die Kategorie A besteht aus mindestens 8 Genossenschaftsmitgliedern, darunter dem Präsidenten des Verwaltungsrats, und höchstens 11 Mitgliedern der Erzeugerkette A und einem Vertreter der Erzeugerkette der Kategorie B. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Die übrigen Erzeugerketten-Ausschüsse bestehen aus mindestens 5 und höchstens 9 Genossenschaftsmitgliedern der entsprechenden Erzeugerkette, dem Präsidenten des Verwaltungsrats, einem Genossenschaftsmitglied der Kategorie A und einem Vertreter der Kategorie der B-Anteile. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Jeder Erzeugerketten-Ausschuss konstituiert sich, seine Mitglieder werden bei der Generalversammlung mittels einer Entscheidung nur jener Genossenschaftsmitglieder, die im Besitz von Anteilen der Kategorie der Erzeugerkette sind, gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt und sind und können wiedergewählt werden.

Jeder Erzeugerketten-Ausschuss muss zur Vertretung der Erzeugerkette ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied als Mitglied haben.

4.3. Funktionsweise

Jeder Erzeugerketten-Ausschuss ernennt einen Koordinator, der mit dem guten Funktionieren des Ausschusses betraut ist. Dazu gehören:

- Versenden der Einladung zur Sitzung
- Versenden einer vorläufigen Tagesordnung der Sitzung
- Erstellen eines Protokolls der in der Sitzung getroffenen Entscheidungen

Der Erzeugerketten-Ausschuss trifft mindestens einmal pro Jahr und so oft wie nötig zusammen.

Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit gefällt. Das Sitzungsprotokoll wird dem Präsidenten des Verwaltungsrats übermittelt, die getroffenen Entscheidungen kommen auf die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung, die auf das Versenden des Protokolls folgt.

Lehnt der Verwaltungsrat seine Zustimmung zu einer von einem Erzeugerketten-Ausschuss getroffenen Entscheidung ab, muss er dafür den Ausschussmitgliedern eine schriftliche Begründung zukommen lassen. Der Erzeugerketten-Ausschuss kann beschließen, über diese Ablehnung bei der darauffolgenden Generalversammlung zu berichten, in diesem Fall kommt dieser Punkt auf die Tagesordnung der Generalversammlung.

Genossenschaftsmitglieder mit B-Anteilen

5. Zeichnung von Kapitalanteilen

Der Wert der Genossenschaftsanteile der Kategorie B beträgt 50€ je Anteil. Jedes Genossenschaftsmitglied kann höchstens zehn Anteile erwerben.

6. Indirekter Vermögensvorteil

Falls eine Dividende gewährt wird, haben die Genossenschaftsmitglieder mit B-Anteilen Anspruch auf einen oder mehrere Gutscheine für die Produkte der Genossenschaft.

Verwaltungsrat

7. Interessenskonflikte

Kein Verwaltungsratsmitglied darf sein Amt gleichzeitig mit einem Mandat in einer anderen Gesellschaft mit einem vergleichbaren Gesellschaftszweck bekleiden, mit Ausnahme des EMB (European Milk Board).